

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

16.09.2021
Fe/Sc

RS 69-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Verdienstausfallentschädigungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG entfallen für Ungeimpfte zum 11. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 65-2021 vom 01.09.2021 informierten wir Sie über den Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) am 10. September 2021 darüber informiert hat, dass Nordrhein-Westfalen die Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG für Personen ohne einen Impfschutz gegen das Coronavirus zum 11. Oktober 2021 auslaufen lassen wird. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können sowie genesene und geimpfte Personen, die sich aufgrund von Neuerkrankungen oder aufgrund von Impfdurchbrüchen in Absonderung („Quarantäne“) begeben müssen.

Im Einzelnen:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist der Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstausfall infolge eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung ausgeschlossen, wenn der betroffene Arbeitnehmer das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung durch die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts öffentlich empfohlenen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe oder durch den Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet hätte vermeiden können.

Mit dem oben genannten Rundschreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass das MAGS aktuell auch noch bei Beschäftigten einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 und 2 IfSG bejaht, die gegen das Coronavirus ungeimpft sind. Bereits damals hatte das MAGS in Aussicht gestellt, dass es seine Auffassung zu einem zukünftigen Zeitpunkt bei einem jedermann zugänglichen Impfschutz ändern könnte.

Durch seine aktuelle Pressemitteilung hat das MAGS klargestellt, dass es seine Auffassung zum 11. Oktober 2021 – zeitgleich mit dem geplanten Wegfall der kostenlosen Bürgertests – ändern und ungeimpften Beschäftigten für Absonderungen ab dem 11. Oktober 2021 gemäß

§ 56 Abs. 1 S. 4 IfSG keine Entschädigung für den Verdienstaussfall zahlen wird. Hierdurch entfällt zugleich die Arbeitgeberpflicht zur Vorleistung der Verdienstaussfallentschädigung gem. § 56 Abs. 5 IfSG.

Wörtlich teilte das MAGS hierzu mit:

„Nordrhein-Westfalen wird entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes zum 11. Oktober 2021 die Verdienstaussfallentschädigungen bei Quarantänen (nach § 56 Abs. 1 IfSG) für Menschen ohne Covid-19-Impfschutz auslaufen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben weiterhin Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können. Genesene und Geimpfte, die aufgrund von Impfdurchbrüchen oder Neuerkrankungen in Quarantäne müssen, haben ebenfalls weiterhin einen Anspruch auf eine Verdienstaussfallentschädigung.“

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann: „Wir haben es mit einer Pandemie der Ungeimpften zu tun. Alle Expertinnen und Experten sind sich einig, dass das Impfen ein sehr wirksamer Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus ist. Wer sich also die Freiheit herausnimmt, sich nicht impfen zu lassen, obwohl medizinisch nichts dagegenspricht, steht für die Folgen seiner Entscheidung selbst ein – nicht der Arbeitgeber, nicht die Solidargemeinschaft. Und ebenso muss klar sein: Wer sich aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder einer Schwangerschaft nicht impfen lassen kann, wird selbstverständlich weiterhin eben diese Unterstützung der Solidargemeinschaft erhalten.“

Bislang erhalten Betroffene, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden, auch dann – entgegen dem Wortlaut des IfSG – eine Verdienstaussfallentschädigung, wenn sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Grund hierfür war ein in der Vergangenheit nicht flächendeckend zur Verfügung stehendes Impfangebot und die erst vergleichsweise kurze Zulassung der Covid-Impfstoffe. Mittlerweile steht ein flächendeckendes Impfangebot zur Verfügung, so dass dieser Grund für diese Ausnahmeregelung entfällt. Bislang hat Nordrhein-Westfalen 120 Millionen Euro für Verdienstaussfallentschädigungen nach § 56 Abs. 1 IfSG aufgewendet.“

Bewertung:

Das Ministerium hat aufgrund des flächendeckenden Impfangebotes die klare und überzeugende Auffassung, dass auf Dauer weder der Arbeitgeber noch die Solidargemeinschaft für die Folgen einer individuellen Entscheidung gegen eine Impfung einstehen können. Die gleiche Bewertung zeigt sich zunehmend auch in anderen Bundesländern.

Der Wegfall der Entschädigung berechtigt ungeimpfte Beschäftigte, die aufgrund der Absonderung einen Verdienstaussfall erlitten haben, auch nicht zu einem „Rückgriff“ auf den Arbeitgeber. Unter dem Gesichtspunkt des § 616 BGB ist die Feststellung eines flächendeckenden Impfangebotes durch die Bundesländer sogar ein zusätzliches Argument dafür, dass bei einer Absonderung ungeimpfter Beschäftigter aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. aufgrund einer konkreten Infektionsgefahr kein unverschuldeter, vorübergehender persönlicher Verhinderungsgrund vorliegt.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team